

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

der Gemeinde Freiamt über die weitere Verlängerung einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Ottoschwanden-Mitte/Geigenrain

Aufgrund von §§ 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) i. V. m. den Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Freiamt am 12.05.2026 die nochmalige Verlängerung der am 22.06.2023 für das Bebauungsplangebiet Ottoschwanden-Mitte/Geigenrain in Kraft getretenen Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

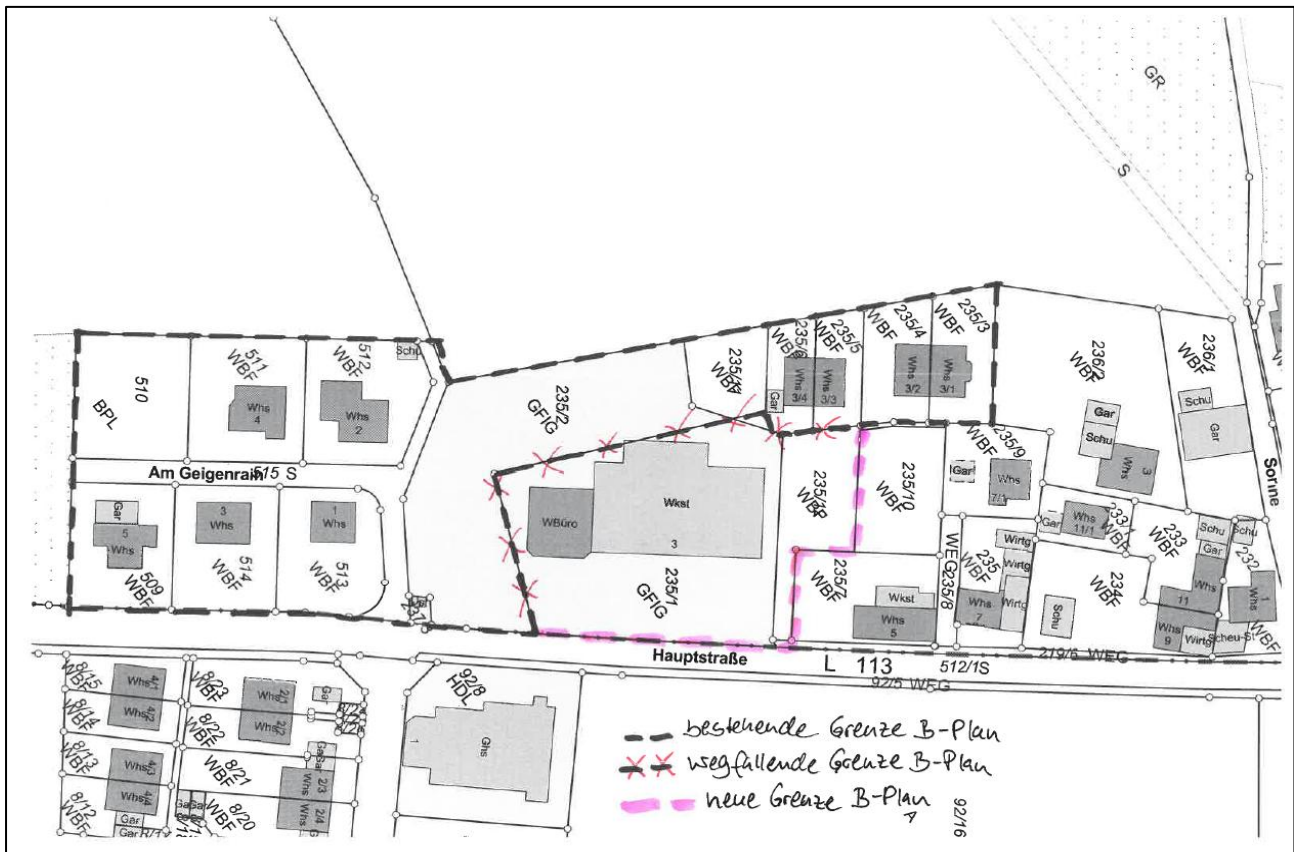
(1) Die am 22.06.2023 in Kraft getretene Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Ottoschwanden-Mitte/Geigenrain wurde mit Beschluss des Gemeinderats vom 27.05.2025 um ein Jahr verlängert.

(2) Gem. § 17 Abs. 2 BauGB kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern, wenn besondere Umstände es erfordern. Ein besonderer Umstand liegt vor, da die geforderten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen aufgrund von saisonalen Kartierungszeiträumen erhebliche Verzögerung verursachen. Ohne den Abschluss dieses externen Gutachtens kann die Abwägung nicht rechtssicher finalisiert werden.

(3) Die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Ottoschwanden-Mitte/Geigenrain wird daher nochmals um ein weiteres Jahr, bis zum 21.06.2027, verlängert.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung über die weitere Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB)



Abgrenzungsplan zur Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Ottoschwanden-Mitte/Geigenrain

Die Satzung der Gemeinde Freiamt über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Ottoschwanden-Mitte/Geigenrain und deren Verlängerung kann im Rathaus der Gemeinde Freiamt, Sätplatz 1, 79348 Freiamt, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiamt, den 04.06.2026

H. Reinbold-Mench

Bürgermeisterin